Mittheilung des Senats
vom 9. Mai 1876.

Gesetz, betreffend die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke im Landgebiet.

Der Senat legt der Bürgerschaft hierbei einen von ihm festgestellten Gesetzentwurf nebst Begründung und dem darüber erstatteten Gutachten der Kammer für Landwirthschaft zu ihrer Erklärung vor. Er bemerkt dabei, daß die Anträge der Kammer für Landwirthschaft zum Theil bei der nach Eingang des Gutachtens derselben vorgenommenen Schlußredaction des Entwurfs berücksichtigt, zum andern Theil aber nicht annehmbar befunden sind, und daß in der Begründung zu den in Betracht kommenden Paragraphen das Erforderliche darüber bemerkt ist.

Gesetz, betreffend die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke im Landgebiet. Anlage 1.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft für das Landgebiet, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wasserläufe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Flüsse und alle Gräben, durch welche thatsächlich Wasser abfließt, ohne Unterschied, ob der Wasserabfluß beständig oder nur in Zwischenräumen stattfindet.

§ 2.

Auf folgende öffentliche Flüsse:

1) die Weser,
2) die Wumme unterhalb der Brücke zwischen Borgfeld und Lilienthal,
3) die Lesum,
4) die Ochtum unterhalb der Ströhmer Schule,
5) die Vareler Bäke,

findet dieses Gesetz, soweit solches darin nicht ausdrücklich bestimmt ist, keine Anwendung.

§ 3.

Wasserläufe dürfen ohne landherrliche Genehmigung nicht verändert, beschränkt oder aufgehoben werden. Durch die landherrliche Genehmigung wird, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt, der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt.
Entwässerung und Verschaffung der Vorfluth.
1. Unterhaltung der Wasserläufe.

§ 4.

Alle Besitzer von Grundstücken, welche von natürlichen oder künstlichen Wasserläufen begrenzt oder durchschnitten werden, sind zur Reinigung und Unterhaltung derselben — und zwar der die Grundstücke begrenzenden bis zur Mitte — verpflichtet, sofern sie nicht eine Verpflichtung anderer Personen nachzuweisen vermögen.

Dasselbe gilt, wenn das in Frage kommende Grundstück ein öffentlicher Weg ist, von demjenigen, welcher zur Unterhaltung des an den Wasserlauf zunächst angrenzenden Theils des Weges verpflichtet ist.

§ 5.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, die Verpflichteten, und zwar zunächst die kraft besonderen Rechtstitels Verpflichteten, wenn aber ein solcher Titel bestritten wird und nicht sofort erweislich ist,

die nach Maßgabe des Besitzstandes Verpflichteten und wenn auch dieser nicht feststeht,

die Besitzer der anliegenden Grundstücke (§ 4), bezw. die zur Unterhaltung anliegender Wege Verpflichteten, vorbehältlich des Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten,

zur Reinigung und Unterhaltung der Wasserläufe anzuhalten.

§ 6.

Wo die Reinigung oder Unterhaltung durch Naturalleistungen der einzelnen Verpflichteten wegen der Parcellirung oder geringen Ausdehnung der Grundstücke oder aus anderen Gründen erfahrungsmäßig mangelhaft geschieht, können die sämmtlichen Pflichtigen nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten durch eine vom Landherrn zu erlassende Anordnung verpflichtet werden, die Arbeiten gemeinschaftlich für Geld ausführen zu lassen und die Kosten nach Verhältniß ihrer bisherigen Verpflichtung aufzubringen. Die Kosten sind erforderlichen Falls durch die zuständige Polizeibehörde mittelst Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beizutreiben.

Die Verpflichtung zur Reinigung und Unterhaltung eines Wasserlaufs, welcher nach des Landherrn Ermessen für die Abwässerung eines ganzen Gemeindebezirks oder eines erheblichen Theils eines solchen von besonderer Bedeutung ist, kann durch landherrliche Anordnung oder durch Gemeindebeschluß auf die Gemeinde, in deren Bezirk derselbe belegen ist, übertragen werden.

2. Vorschriften zur Verhütung von Schaden durch Stauungsanlagen.

§ 7.

Zum Zweck der Feststellung der Rechte und Pflichten bei Benutzung von Stauanlagen in Beziehung auf den zulässigen höchsten Wasserstand, insbesondere den höchsten Sommerwasserstand und die Zeit, während welcher derselbe eingehalten werden muß, oder den niedrigsten vom Staubesitzer zu haltenden Wasserstand, findet auf Antrag von Betheiligten bei dem Landherrn folgendes Verfahren auf Kosten der Antragsteller statt.

§ 8.

Falls rücksichtlich der in § 7 erwähnten Rechte und Pflichten Einverständniß der Betheiligten oder anerkannte Gerechtsame nicht bestehen, beauftragt der Landherr einen oder mehrere Sachverständige mit einer den örtlichen Verhältnissen und dem beiderseitigen Interesse der Betheiligten möglichst entsprechenden Bestimmung des Wasserstandes.

Die Sachverständigen haben zu den vorzunehmenden Ermittelungen die Betheiligten einzuladen, und an einem zu setzenden Pegel die in Betracht kommende Wasserhöhe deutlich zu bezeichnen, diese auch durch Nivellement mit einem unverrückbaren Gegenstande zu vergleichen und hierüber, über Erklärungen und Legitimation der Betheiligten, sowie über die getroffenen Anordnungen ein Protokoll aufzunehmen.

Dem Landherrn werden die Bestimmungen und Anordnungen der Sachverständigen zur Bestätigung vorgelegt. Die Betheiligten können vor derselben binnen acht Tagen nach Schluß des von den Sachverständigen aufgenommenen Protokolls Gegenvorstellungen erheben. Die bestätigende oder abändernde Entscheidung des Landherrn ist verbindlich und vollstreckbar mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 9.

Falls von einer Seite auf besonderem Rechtstitel beruhende Gerechtsame behauptet, von anderer Seite bestritten werden, bleibt die Entscheidung hierüber dem Rechtswege vorbehalten. Derselbe ist bei Strafe des Verlustes innerhalb sechs Wochen nach Setzung des Pegels zu betreten.

Eine vorläufig bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung verbindliche Bestimmung der Sachverständigen resp. Entscheidung des Landherrn kann jedoch auf dem in § 8 bezeichneten Wege erlassen und vollstreckt werden.

§ 10.

Im Fall des Einverständnisses der Parteien oder der gerichtlichen Feststellung der im § 7 erwähnten Punkte werden mit der dem entsprechenden Setzung eines Pegels vom Landherrn ein oder mehrere Sachverständige beauftragt, welche im Uebrigen nach den Vorschriften im § 8 zu verfahren haben.

§ 11.

Der Staubesitzer ist verpflichtet, so bald das Wasser über den in Gemäßheit der §§ 8—10 bestimmten höchsten Wasserstand wächst, durch Entfernung der beweglichen Stauvorrichtungen und sonstigen Hindernisse den Abfluß des Wassers unentgeltlich und unausgesetzt so lange zu befördern, bis dasselbe auf die bestimmte Höhe gefallen ist, ebenso im umgekehrten Fall dasselbe durch fortgesetzte Stauung auf die bestimmte niedrigste Höhe zu heben.

3. Herstellung neuer und Erweiterung alter Entwässerungsanlagen und Entfernung von Stauanlagen.

§ 12.

Jeder Grundbesitzer, welcher sein Grundstück entwässern oder Teiche und Wasserpfühle ablassen will, kann in Fällen des überwiegenden Bodenkulturinteresses verlangen, daß ihm gegen vollständige Entschädigung das Servitutrecht eingeräumt werde, das Wasser von seinem Boden in Gräben oder sonstige Wasserläufe zu führen, deren Benutzung zu diesem Zwecke ihm bisher nicht zugestanden hat, oder dasselbe in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen oder Röhren durch fremde Grundstücke, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe oder einem andern Abflußwege trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder zu diesem Zwecke vorhandene Gräben und Wasserläufe zu erweitern und zu vertiefen, oder einen Siel oder sonstigen Durchlaß in einen Deich zu legen.

§ 13.

Die Entwässerungsanlage darf nur an der Stelle des belasteten Grundstücks ausgeführt werden, wo sie dem Eigenthümer desselben, unbeschadet des Zwecks, am wenigsten lästig ist; durch Gebäude nebst den damit in Verbindung stehenden Hofräumen kann das Recht (§ 12) gar nicht, durch Gärten und eingeschlossene Parkanlagen nur mittelst bedeckter Kanäle oder Röhren ausgeübt werden insoweit es sich nicht bloß um Erweiterung und Vertiefung vorhandener offener Gräben und Wasserläufe handelt.

§ 14.

Unter den Voraussetzungen des § 12 können auch Besitzer von Stauanlagen, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, verpflichtet werden, den freien Lauf desselben ganz oder zum Theil wieder herzustellen und selbst Stauanlagen gänzlich hinwegzuräumen.

§ 15.

Dem Eigenthümer des von der Entwässerungsanlage begrenzten beziehungsweise durchschnittenen Grundstücks, sowie auch den Eigenthümern benachbarter Grundstücke steht das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu.

Wer die Mitbenutzung in Anspruch nimmt, muß einen nach Verhältniß seiner Mitbenutzung zu bestimmenden Beitrag zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung leisten und die Kosten der in seinem Interesse etwa erforderlichen Abänderungen der Anlage allein tragen.

Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks kann eine Verlegung der Anlage auf seine Kosten vornehmen, sofern die Ausübung des durch § 10 eingeräumten Rechts sowie des oben erwähnten Mitbenutzungsrechts hierdurch nicht wesentlich erschwert wird.

§ 16.

Die Grundbesitzer, welche von den ihnen nach §§ 12 bis 15 gestatteten Befugnissen Gebrauch machen wollen und sich mit den Stauungsberechtigten und

andern rechtlich Betheiligten nicht auf gütlichem Wege einigen können, haben ihren Antrag beim Landherrn anzubringen. Dieser kann vor Einleitung des Verfahrens zur Begründung des Antrags die Einreichung des Situationsplans, der etwa erforderlichen Nivellements und eines sachverständigen Gutachtens in Betreff des obwaltenden überwiegenden Bodenkulturinteresses, verlangen.

§ 17.

In Folge des Antrages (§ 16) verfügt der Landherr eine örtliche Untersuchung durch sachkundige Kommissarien unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligten, welche unter dem Nachtheil des Ausschlusses einzuladen sind. Diese Untersuchung ist auch darauf zu richten, ob und welche Nachtheile etwa durch die beabsichtigte Entwässerung für die Schiffahrt oder für öffentliche Anlagen zu besorgen sind.

§ 18.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet der Landherr mit Ausschluß des Rechtsweges durch einen mit Gründen versehenen Beschluß über den Entwässerungsplan und über etwaige spätere Abänderungen desselben (§ 15 Absatz 3), sowie darüber, ob und in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen die nach §§ 12 bis 15 begründete Abtretungspflicht eintrete.

§ 19.

Steht der Entwässerungsplan gemäß § 18 fest, so wird ein Schiedsgericht gebildet.

Dasselbe ist bei seinen Entscheidungen an den feststehenden Entwässerungsplan gebunden.

Dem Schiedsgerichte steht nach Anhörung der auf Ladung erschienenen Betheiligten, soweit eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, zu:

1) beim Vorhandensein mehrerer Theilnehmer (§ 15) die Entscheidung über den Beitrag eines jeden zu den Kosten der Anlage und deren Unterhaltung nach Verhältniß der Mitbenutzung;

2) desgleichen die Entscheidung über die künftige Unterhaltung bereits vorhandener Gräben und Wasserläufe, welche nur erweitert oder vertieft sind, wobei, wenn die Unterhaltungspflicht demjenigen verbleibt, welcher den schon vorhandenen Wasserlauf bisher zu unterhalten hatte, bei Festsetzung der ihm zu leistenden Entschädigung auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden muß;

3) die nähere Bestimmung über die Art und Weise der Ausführung des Entwässerungsplans und die Vollziehung desselben;

4) die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungsansprüche, wie des Betrages der zu gewährenden Entschädigung.

In allen Fällen muß die Entschädigung vor der Ausführung der Entwässerungsanlage gezahlt oder, wenn Streit über Eigenthum oder andere Rechte, von welchen der Anspruch auf Entschädigung abhängt, obwaltet, bis zur gerichtlichen Entscheidung hierüber gerichtlich deponirt werden

§ 20.

Das Schiedsgericht (§ 19) besteht aus drei vom Landherrn ernannten Schiedsrichtern.

Das Schiedsgericht faßt seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit; soweit es sich jedoch um die Festsetzung des Betrages der zu gewährenden Entschädigung (§ 19 Nr. 4) handelt, gilt im Falle abweichender Schätzungen der Durchschnitt derselben.

Der Landherr kann zum Schiedsrichter auch einen mit der örtlichen Untersuchung beauftragten Kommissar (§ 17) bestellen.

§ 21.

Zu Schiedsrichtern dürfen nur unbescholtene, dispositionsfähige, sachkundige Männer, welche Reichsangehörige sind, und die als Zeugen für und wider die Parteien und die übrigen Schiedsrichter mit voller Beweiskraft vor Gericht zugelassen werden, ernannt werden.

Die Schiedsrichter sind als solche zu beeidigen

Das Schiedsgericht ist bei seinen Verhandlungen und Entscheidungen nur an die in diesem Gesetze enthaltenen Formvorschriften gebunden.

§ 22.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts findet keine Berufung auf richterliches Urtheil statt.

Gegen dieselben ist in folgenden Fällen eine bei Strafe des Ausschlusses binnen sechs Wochen nach der Eröffnung anzubringende Beschwerde beim Landherrn zulässig:

1) wegen Mängel in der Person der Schiedsrichter;
2) wenn die Entscheidung ohne Zuziehung der Parteien erfolgt ist;
3) wenn dieselbe von dem festgestellten Entwässerungsplane abweicht;
4) wenn die Schiedsrichter erhebliche Thatsachen außer Betracht gelassen haben;
5) wenn die Entscheidung gegen klare Gesetze verstößt.

Der Landherr hat die Gegenpartei über die Beschwerde zu hören. Falls er dieselbe für begründet erachtet, so hat er die Entscheidung, soweit es nach seinem Ermessen erforderlich ist, zu vernichten und nach seinem Ermessen dasselbe (abgesehen von dem Falle unter 1) oder ein neues nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 zu bildendes Schiedsgericht mit einer neuen Entscheidung zu beauftragen. Gegen diese neue Entscheidung ist in gleicher Weise die Beschwerde zulässig; falls dieselbe wiederum für begründet erachtet wird, hat der Landherr selbst an Stelle des Schiedsgerichts zu entscheiden.

Außerdem ist im Falle einer Unvollständigkeit der Entscheidung der Landherr jederzeit befugt und auf einen von ihm für begründet erachteten Antrag verpflichtet, dem Schiedsgerichte die erforderliche Vervollständigung aufzutragen.

§ 23.

Die sachkundigen Kommissarien (§ 17) und die Schiedsrichter (§ 20) haben sowohl auf Ersatz ihrer baaren Auslagen als auf eine billige Vergütung für ihre Mühewaltung Anspruch. Ueber ihre Ansprüche entscheidet der Landherr.

§ 24.

Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt, und beziehungsweise welche die Benutzung der Anlage in Anspruch genommen haben (§§ 12, 15, 16), nach Verhältniß der Mitbenutzung. Die Kosten der Beschwerdeinstanz treffen den unterliegenden Theil. Der Landherr ist befugt, die Kosten und die etwa erforderlichen Kostenvorschüsse vermittelst Zwangsvollstreckung einzuziehen.

Dritter Abschnitt.

Bewässerung.

1. Rechte der Uferbesitzer an Wasserläufen.

§ 25

Jeder Uferbesitzer an offenen Wasserläufen, zu deren Unterhaltung er entweder nach Anschuß seines Grundstücks oder, im Falle anderweitiger Vertheilung der Unterhaltungslast, zu irgend einem Theile beizutragen hat, ist, sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen berechtigt, das an seinem Grundstücke vorbeifließende Wasser zum Zweck der Bewässerung seines Grundstücks aufzustauen und abzuleiten.

Dies gilt auch dann, wenn der Uferbesitzer Mitglied einer Gemeinde oder einer Genossenschaft ist, der die Unterhaltung des Wasserlaufs obliegt; jedoch ist in diesem Falle die Zustimmung des Gemeindevorstehers bezw. des Vorstandes der Genossenschaft erforderlich.

§ 26.

Das dem Uferbesitzer nach § 25 zustehende Recht unterliegt der Beschränkung, daß

1) kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht, überhaupt die Bestimmung des Wasserlaufs zur Ableitung oder Zuleitung des Wassers nicht beeinträchtigt werden darf,

2) das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bette des Wasserlaufs zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Sind mehrere an einander grenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück angesehen.

§ 27.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so haben beide ein Recht auf gleichmäßige Benutzung des Wassers.

§ 28.

Wenn durch Ausführung einer Bewässerungsanlage ein öffentliches Interesse gefährdet, oder den unterhalb liegenden Anwohnern des Wasserlaufs der Bedarf an Wasser entzogen oder geschmälert wird, so ist der Landherr berechtigt, nach Anhörung der Betheiligten die Ableitung des Wassers zu beschränken oder zu verbieten.

§ 29.

Fischereiberechtigte sind zu einem Widerspruche gegen Bewässerungsanlagen nicht berechtigt, sondern können nur Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens verlangen.

2. Besondere Vorschriften zur Erleichterung von Bewässerungsanlagen.

§ 30.

Jeder Grundbesitzer, welcher sein Gründstück bewässern oder bereits vorhandene Bewässerungsanlagen erweitern will, kann in Fällen des überwiegenden Bodenkulturinteresses verlangen, daß ihm

1) die Benutzung eines der im § 2 bezeichneten öffentlichen Flüsse gestattet,
2) gegen vollständige Entschädigung das Recht eingeräumt werde,
 a. das Wasser solcher Wasserläufe, zu deren Benutzung er nicht schon nach § 23 berechtigt ist, aufzustauen und abzuleiten,
 b. fremde Ufer zum Anschluß von Stauwerken zu benutzen,
 c. einen Siel oder einen sonstigen Durchlaß in einen Deich zu legen,
 d. die im § 24 vorgeschriebenen Beschränkungen nicht zu berücksichtigen,
 e. das Wasser in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen oder Röhren durch fremde Grundstücke auf seine Kosten von dem Flusse oder Wasserlaufe nach seinem Grundstücke oder nach geschehener Benutzung vom letzteren wieder nach dem ersteren zu leiten oder zu diesem Zwecke vorhandene Gräben und Wasserläufe zu erweitern und zu vertiefen,
 f. bereits vorhandene Bewässerungsanlagen mit zu benutzen.

Die Vorschriften der §§ 13—24 finden hierauf analoge Anwendung, soweit nicht die folgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 31.

Im Falle des § 30 Nr. 1 ist das in den §§ 16—18 vorgeschriebene Verfahren auch dann erforderlich, wenn alle Privatbetheiligten sich über die Anlagen geeinigt haben.

Wenn es sich um die Benutzung der Weser handelt, steht die Entscheidung dem Senate zu.

§ 32.

Zur Mitbenutzung der Stauwerke sind unter der im § 15 vorgeschriebenen Bedingung auch diejenigen berechtigt, welche zur Benutzung des durch die Bewässerungsanlagen abgeleiteten Wassers nach § 25 berechtigt sind, oder deren Ufer zum Anschluß der Stauwerke benutzt wird.

§ 33.

Zur Geltendmachung des nach Analogie des § 15 oder nach § 32 begründeten Rechtes auf Mitbenutzung der Anlagen kann vom Landherrn eine Frist anberaumt werden, deren Versäumung kraft des Gesetzes den Verlust dieses Rechtes zur Folge hat, ausgenommen wenn der Berechtigte selbst auf ein überwiegendes Bodenkulturinteresse zu seinen Gunsten sich berufen kann.

§ 34.

Wenn nach der Entscheidung des Schiedsgerichts durch die Bewässerungsanlage die Versumpfung eines fremden Grundstücks verursacht wird, so ist der Eigenthümer zu verlangen befugt, daß ihm statt der sonstigen Entschädigung gegen Abtretung des ganzen versumpften Grundstücks oder des durch die Versumpfung betroffenen Theiles der volle Werth desselben nach einer Schätzung des Schiedsgerichts auf Grund des vor Ausführung der Anlage bestehenden Zustandes erstattet werde. Ist jedoch bei theilweise eintretender Versumpfung der übrig bleibende Theil nach der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht mehr hinreichend landwirthschaftlich verwerthbar, so kann der Eigenthümer den Ersatz des Werthes des ganzen Grundstücks gegen Abtretung desselben verlangen.

Vierter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

1. Aufgebots- und Ausschlußverfahren.

§ 35.

Der Unternehmer einer Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage ist befugt, die Vermittelung des Landherrn in Anspruch zu nehmen, wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, ob und welche privatrechtliche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche stattfinden:

1) in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen
 a. über das abzuleitende beziehungsweise zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
 b. über die zu entwässernden beziehungsweise zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
 c. über denjenigen Theil sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Anlagen dienen soll,
2) in Beziehung auf die in Folge der neuen Anlage zu erwartende oder schon eingetretene Senkung beziehungsweise Erhöhung des Wasserstandes.

§ 36.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Anlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplans und der etwa erforderlichen Nivellements, in welchen stets der höchste und der niedrigste Wasserstand anzugeben ist, beim Landherrn beantragen.

§ 37.

Die Bekanntmachung erfolgt

1) durch das zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu drei verschiedenen Malen,

2) durch Verlesung in der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Gemeindeausschuß der Gemeinde, in welcher das zu entwässernde oder zu bewässernde Grundstück liegt, sowie nach Ermessen des Landherrn geeigneten Falls derjenigen, an welche dasselbe unmittelbar angrenzt.

Die Bekanntmachung enthält, mit Hinweisung auf den im Amtslocal des Landherrn zur Einsicht ausgelegten Plan, die Aufforderung, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen sechs Wochen, vom Tage der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung durch das dazu bestimmte Blatt an gerechnet, beim Landherrn anzumelden.

§ 38.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich innerhalb der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers beziehungsweise des zur Bewässerung zu verwendenden Wassers und der zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung oder Erhöhung des Wasserstandes sowohl ihres Widerspruchsrechts als ihres Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen,

und in Betreff des zu entwässernden oder zu bewässernden oder zu der Anlage zu benutzenden Grundes ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§ 39.

Die Besitzer derjenigen Grundstücke, denen durch eine Entwässerungsanlage das Wasser zugeleitet wird, werden in Beziehung auf die Ansprüche wegen solcher Nachtheile, welche durch die neue Zuleitung des Wassers für die Grundstücke entstehen, von dem Ausschluß nicht betroffen.

§ 40.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist erläßt der Landherr einen Bescheid, in welchem er denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Ansprüche namentlich vorbehält, gegen alle Andern aber den dem § 38 entsprechenden Ausschluß ausspricht.

§ 41.

Von dem Ausschlußbescheide wird eine Ausfertigung dem Antragsteller zugestellt, eine zweite aber im Amtslokale des Landherrn zur Einsicht für Jedermann ausgelegt. Daß Letzteres geschehen, wird durch das zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zweimal angezeigt.

§ 42.

Gesuche um Wiedereinsetzung gegen den Ausschlußbescheid müssen beim Landherrn innerhalb sechs Wochen nach dem Tage, an welchem die im § 41 vorgeschriebene Anzeige in dem dafür bestimmten Blatte erschienen ist, angebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiedereinsetzung, selbst wegen Minderjährigkeit nicht zulässig.

§ 43.

Der Antragsteller hat alle Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Verfahren ist jedoch stempel- und gebührenfrei.

2. Genossenschaften.

§ 44.

Wenn Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen, deren Vortheile einer größeren zusammenhängenden Grundfläche verschiedener Eigenthümer zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken dieser Eigenthümer zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Ausführung und Unterhaltung solcher Anlagen durch den Landherrn unter Genehmigung des Senats zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden, wenn in einem Termine, zu welchem alle Besitzer der betheiligten Grundfläche geladen sind, die Besitzer des größeren Theils der in diesem Termine vertretenen betheiligten Grundfläche der Vereinigung und dem Genossenschaftsstatute zustimmen.

Die Ladung zu diesem Termine erfolgt mindestens acht Tage vorher unter Angabe des Zwecks und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Ausbleibenden ihres Stimmrechts verlustig gehen werden, durch das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt.

Welche Grundfläche als betheiligt anzusehen ist, wird vom Landherrn auf Grund technischer Ermittelungen festgestellt. Diese Feststellung ist nur für die zu veranstaltende Abstimmung maßgebend; einer endgültigen Regelung der Beitragsverhältnisse wird durch dieselbe nicht vorgegriffen.

§ 45.

Bestehende Genossenschaften können durch Beschluß des Senats durch Hinzuziehung bisher ausgeschlossener Grundstücke erweitert werden, wenn die Besitzer der letzteren dies beantragen. Jedoch ist dazu die vorgängige Anhörung der betheiligten Genossenschaft, und wenn diese widerspricht, die Zustimmung der zuständigen Bezirksvertretung erforderlich.

Mehrere bestehende Genossenschaften können auf den Antrag einer derselben durch Beschluß des Senats zu Einer Genossenschaft vereinigt werden. Falls eine oder mehrere der betheiligten Genossenschaften der Vereinigung widersprechen, ist dazu die Zustimmung der zuständigen Bezirksvertretung erforderlich.

Unter den gleichen Voraussetzungen können aus einer bestehenden Genossenschaft auf den Antrag Angehöriger derselben deren mehrere gebildet werden.

§ 46.

Für jede solche Genossenschaft ist ein Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind:

1) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;

2) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;

3) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Landherr ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung zu bringen. In jedem andern Falle bedarf das Statut zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Senats.

§ 47.

Die nach den Statuten solcher Genossenschaften von den Mitgliedern derselben zu entrichtenden Beiträge sind erforderlichen Falls durch die zuständige Polizeibehörde mittelst Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beizutreiben.

§ 48.

Streitigkeiten über die Frage, ob oder in welchem Maße ein Grundstück zu Gunsten einer Genossenschaft beitragspflichtig ist, werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, durch den Landherrn entschieden.

Wenn die Entscheidung dahin geht, daß ein Grundstück nicht beitragspflichtig ist, so scheidet dasselbe dadurch aus der Genossenschaft aus.

§ 49.

Genossenschaften für Drainanlagen sollen nur unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden.

§ 50.

Die bisherigen Vorschriften über die Bildung von Entwässerungs- und Bewässerungsverbänden sind aufgehoben.

Die Statuten der bereits bestehenden Verbände bleiben in Kraft.

3. Schlußbestimmungen.

§ 51.

Gegen alle Entscheidungen des Landherrn in Entwässerungs- und Bewässerungssachen ist der Recurs an den Senat zulässig. Der Recurs muß jedoch gegen die nach §§ 8, 18, 22 und 48 dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen bei Meidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Eröffnung der Entscheidung schriftlich beim Senate angemeldet und gerechtfertigt werden.

§ 52.

Die Geltung des § 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im Landgebiete betreffend, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 53.

Wer absichtlich oder fahrlässig eine durch sein Grundstück führende Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage beschädigt oder zerstört, oder der Vorschrift des § 11 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft und hat außerdem für den dadurch verursachten Schaden den Betheiligten Ersatz zu leisten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Begründung.

Das Bedürfniß nach einem brauchbaren Entwässerungs- und Bewässerungsgesetz, namentlich für das Landgebiet, hat sich seit geraumer Zeit fühlbar gemacht und ist neuerdings bei verschiedenen Anlässen so dringend hervorgetreten, daß der Erlaß eines solchen Gesetzes nicht länger aufgeschoben werden darf.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand beschränken sich, abgesehen vom gemeinen Recht, auf 1) den § 7 der Verordnung vom 13. März 1826 wegen der Befriedigungen im Landgebiet, welcher die willkürliche Aufhebung und Veränderung von Abwässerungsgräben verbietet, 2) den durch Gesetz vom 26. April 1869 abgeänderten § 11 des Gesetzes vom 19. September 1856 über die Bildung des Blockländer Abwässerungsverbandes, welcher den Eigenthümern der dem Blockländer Verbande nicht angehörigen Grundstücke unter gewissen Bedingungen das Recht giebt, sich zu Entwässerungs- und Bewässerungsverbänden zu vereinigen, dabei aber zugleich vorschreibt, daß den Statuten solcher Verbände die Grundsätze des Gesetzes vom 19. September 1856 im Wesentlichen zur Richtschnur dienen sollen, 3) den § 57 des Verkoppelungsgesetzes vom 21. Mai 1873, nach welchem bei Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen die Wasserzüge der zu verkoppelnden oder zu theilenden Fläche zweckmäßig geordnet werden sollen.

Außerdem besteht gewohnheitsrechtlich die Verpflichtung einer großen Anzahl von Grundeigenthümern, gewisse Abzugsgräben zu unterhalten, deren Erfüllung zum Theil durch periodische Schaunngen kontrollirt wird.

Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß dieses bestehende Recht ein sehr lückenhaftes ist. Insbesondere fehlen

1) Vorschriften, nach welchen in Zweifelsfällen entschieden werden kann, wer zur Unterhaltung eines Wasserlaufs verpflichtet sei;

2) Vorschriften über den zulässigen höchsten Wasserstand bei Stauanlagen;

3) Bestimmungen, nach welchen, auch ohne die umständliche Bildung eines Verbandes, die Herstellung oder Erweiterung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen unter Benutzung fremden Grundes gegen Entschädigung erzwungen werden kann;

4) gesetzliche Regeln über das Recht auf Benutzung des an einem Grundstücke vorüberfließenden Wassers zur Bewässerung;

5) Vorschriften über die Vereinigung einzelner Gruppen des großen Blockländer Verbandes zu besonderen Bewässerungsverbänden, ohne welche es bei der großen Verschiedenheit der Interessen nicht möglich ist, eine zweckmäßige Bewässerung des Gebiets dieses Verbandes herzustellen.

Ueberdies sind die oben erwähnten Vorschriften über die Bildung von Verbänden theils unklar, theils unzweckmäßig, unklar, insofern es zweifelhaft bleibt, was darunter zu verstehen sei, daß das den besonderen Blockländer Verband betreffende Gesetz den Statuten aller künftigen Verbände „im Wesentlichen“ zur „Richtschnur“ dienen solle, unzweckmäßig sowohl wegen dieser ganz unmotivirten Beschränkung des Inhalts der zu erlassenden Statuten, als auch, weil die Bildung der Verbände zweckwidriger Weise von der Zustimmung einer zwei Drittel der „in Frage stehenden“ Grundfläche repräsentirenden Mehrheit der „betheiligten“ Grundeigenthümer abhängig gemacht wird. Das Weitere hierüber wird unten zu §§ 44 ff. ausgeführt werden.

Der zur Ausfüllung dieser Lücken bestimmte Entwnrf lehnt sich eng an die preußische Gesetzgebuug über den gleichen Gegenstand an, welche wegen der Einfachheit und Durchsichtigkeit ihrer Vorschriften zur Nachahmung besonders geeignet erschien. Insbesondere haben zum Vorbilde gedient:

für den ersten Abschnitt das Vorfluthgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Febrnar 1867, welches mit dem für den damaligen Umfang der Monarchie erlassenen Gesetze vom 15. November 1811 im Wesentlichen übereinstimmt,

für den zweiten und dritten Abschnitt das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, nebst dem Gesetz über das Aufgebots- und Präklusionsverfahren für Entwässerungsanlagen vom 23. Januar 1846, dem Gesetz über Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen vom 11. Mai 1853 und der Diktatur-Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen in den neu erworbenen Landestheilen vom 28. Mai 1867; jedoch weicht der zweite, von der Bewässerung handelnde Abschnitt des Entwurfs im Einzelnen von dem betreffenden preußischen Gesetze insofern ab, als er die entsprechenden Vorschriften über Entwässerung auf die Bewässerung, soweit thunlich, überträgt, und im dritten Abschnitt ist der Selbstbestimmung der Betheiligten ein größerer Spielraum verstattet, als nach den preußischen Gesetzen.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen ist zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs das Folgende zu bemerken.

§ 1

beseitigt den von Betheiligten oft erhobenen, obgleich schon nach bestehendem Rechte unbegründeten Zweifel, ob jeder Graben, welcher thatsächlich zur Abführung des Wassers dient, als Abzugsgraben zu betrachten sei, oder ob dies nur von den herkömmlich schaubaren Gräben gelte. Die Vorschrift ist deshalb namentlich im Hinblick auf §§ 4 und 5 von Wichtigkeit, kann indeß auch zu §§ 25 ff. in Betracht kommen.

Zu § 2.

Die von dem größten Theil des Gesetzes (vgl. jedoch § 30 No. 1) ausgenommenen öffentlichen Flüsse sind solche, die vom Staate als solchem, nicht etwa als Uferbesitzer oder aus ähnlichen Gründen, unterhalten werden.

In dem der Kammer für Landwirthschaft vorgelegten Entwurf waren alle Wasserläufe mit Ausnahme der im § 2 bezeichneten öffentlichen Flüsse „Privatwasserläufe" genannt, und dann hinzugefügt, daß damit über das Eigenthum an denselben Nichts entschieden werden solle. Die Benennung ist aber nachher gestrichen, weil sie zu Mißverständnissen Anlaß geben konnte, und die Sache wird hier nur zum Verständniß des Gutachtens der Kammer erwähnt.

Der von der Kammer gewünschte Zusatz, der formell auf die so eben berührte frühere Redaction des Gesetzes sich bezieht, ist übrigens materiell unzulässig, weil durch die im § 4 aufgestellte Rechtsregel allerdings in Beziehung auf die Unterhaltung der Wasserläufe Etwas geändert wird; er ist aber auch überflüssig, weil, soweit die Unterhaltung eines nach § 2 zu den Wasserläufen gehörigen Gewässers, insbesondere der Wumme und der Ochtum oberhalb der im § 2 bezeichneten Punkte, bisher dem Staate obgelegen hat, hierin schon nach § 4 Nichts geändert wird.

§ 3

entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht, insbesondere dem § 7 der Verordnung vom 13. März 1826.

Zu § 4.

Es wurde oben bereits angedeutet, daß für die nicht ganz seltenen Fälle, in welchen die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Wasserlaufs oder eines Theils eines solchen streitig und zweifelhaft ist, es an einer Entscheidungsnorm fehlt, um die Unterhaltung zu regeln und sicher zu stellen. Der § 4 stellt eine solche Norm auf, indem er den thatsächlich gewöhnlichsten Fall zur gesetzlichen Regel erhebt, welche überall da gilt, wo nicht nachweislich besondere Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen. Es kommt nämlich allerdings vor, daß ein Abzugsgraben entweder ganz von dem Besitzer des Einen anliegenden Grundstücks, oder auch, nach Schlägen vertheilt, von einer Anzahl von Grundbesitzern, die nicht alle Anlieger zu sein brauchen, unterhalten wird, abgesehen davon, daß neuerdings einige Wasserläufe von Entwässerungsverbänden übernommen worden sind; auch könnte bei Parcellirungen, — wenn etwa nur ein schmaler Uferstreifen mit der Last, den Graben zu unterhalten, veräußert werden sollte, — der Landherr sich veranlaßt sehen, die Unterhaltungspflicht auch auf das dem Veräußerer verbleibende hinterliegende Grundstück zu legen.

Die von der Kammer für Landwirthschaft angeregte Anlegung eines Katasters derjenigen Wasserläufe, die zur Abwässerung der Grundstücke mehrerer Eigenthümer dienen, ist näherer Ueberlegung vorzubehalten. Dagegen ist die von der Kammer für Landwirthschaft empfohlene Einrichtung von Schiedsgerichten für alle „Streitigkeiten über Wasserläufe" nicht zu empfehlen. Soll dieselbe nur fakultativ sein, so ist sie überflüssig, weil schon jetzt Nichts die Parteien hindert, freiwillig ein Schiedsgericht einzusetzen; soll sie aber obligatorisch sein, so begegnet sie den schwersten Bedenken, da bei reinen Privatrechtsstreitigkeiten in der Regel Niemand dem ordentlichen Richter entzogen werden soll; auch würde der Vorschlag der Kammer dann weder für die Regelung der Zuständigkeit, noch für die Ordnung des Verfahrens irgendwie ausreichen.

§ 5

enthält nur eine gesetzliche Formulirung des bestehenden Gewohnheitsrechts. Der Entwurf nennt hier die „Polizeibehörde", nicht den Landherrn, weil es möglich ist, daß die gewöhnliche Wasserpolizei, welche jetzt dem Landherrn zusteht, künftig anderen, unter ihm stehenden Organen übertragen werden könnte, welcher dann auch die durch § 5 begründeten Obliegenheiten zufallen würden.

Daß übrigens an der für viele Wasserläufe bestehenden Einrichtung einer Schauung durch Wassergeschworne und an dem Recht derselben zur Verhängung von Wrogen, soweit ihnen ein solches zusteht, Nichts geändert wird, versteht sich von selbst.

§ 6

enthält zwei neue Vorschriften, deren Zweckmäßigkeit von selbst einleuchten wird. Der Wunsch der Kammer für Landwirthschaft ist hier berücksichtigt.

Zu §§ 7—11.

Diese Vorschriften gehören hierher, nicht etwa in den zweiten Abschnitt des Gesetzes, weil sie auf Sicherstellung der Entwässerung gegen Stauanlagen aller Art, dieselben mögen zu Bewässerungszwecken dienen oder nicht, abzielen.

Ihrem materiellen Inhalte nach enthalten diese Vorschriften eine nothwendige Ergänzung des bestehenden Rechts. Es fehlt jetzt gänzlich an Vorschriften über das Verhältniß der Stauanlagen zu den Entwässerungseinrichtungen, und dieser Mangel wird sich natürlich doppelt fühlbar machen, wenn erst in Folge dieses neuen Gesetzes Bewässerungsanlagen mit Stauvorrichtungen in größerem Umfange als bisher hergestellt werden. Es ist dann unbedingt erforderlich, für jedes Stauwerk genau festzustellen, wie hoch das Wasser aufgestaut werden dürfe. Daß aber diese Feststellung im Wesentlichen nicht wohl anders als auf dem vom Entwurf vorgeschriebenen Wege erfolgen kann, wird einer weiteren Ausführung nicht bedürfen.

Der von der Kammer für Landwirthschaft gewünschte Zusatz in §§ 7 und 8 ist nicht zu empfehlen. Wenn eine höher gelegene Feldmark das Recht der Abwässerung nach einer niedriger gelegenen nur unter gewissen Beschränkungen hat, so versteht es sich ohne neue Vorschriften von selbst, daß diese Beschränkungen eingehalten werden müssen; ist das Recht aber unbeschränkt, so kann dem Landherrn nicht die Befugniß eingeräumt werden, Beschränkungen neu einzuführen; im einen wie im andern Falle ist daher für den gewünschten Zusatz kein Raum. Die durch §§ 7—11 insbesondere § 8 hauptsächlich betroffenen Fälle liegen ganz anders, da es sich in ihnen um die Fixirung eines unbestimmten, aber der Natur der Sache nach niemals unbegrenzten Staurechts handelt.

Zu § 8.

Das Preußische Gesetz schreibt vor, daß die Setzung des Pegels in Gegenwart einer aus einem Richter und einem Protokollführer bestehenden Gerichtscommission erfolgen solle. Es erschien indessen zweckmäßig, in diesem Stadium der Sache, in welchem nur eine glaubhafte Aufnahme der gepflogenen Verhandlungen in Frage steht, die Gerichte aus dem Spiel zu lassen und das ganze Geschäft den Sachverständigen zu übertragen.

Nach der Preußischen Kreisordnung steht die Entscheidung im Falle des § 8 des Entwurfs dem Kreisausschusse zu; da eine diesem entsprechende Behörde in Bremen zur Zeit nicht besteht und speciell für diesen Zweck auch nicht geschaffen werden kann, so blieb Nichts übrig, als den Landherrn zu substituiren.

Zu § 9

ist der Wunsch der Kammer für Landwirthschaft berücksichtigt.

Zu § 11.

Daß der Besitzer einer rechtmäßigen Stauanlage nicht verpflichtet werden kann, die zur Einsetzung der Stauvorrichtung oder auch für sich allein zur anhaltenden Aufstauung des Wassers mittelst Einengung des Bettes bestimmten dauernden Anlagen zeitweise zu beseitigen, rechtfertigt sich von selbst, da es sich bei ihnen ihrer Natur nach nur darum handeln kann, ob sie dauernd zugelassen oder dauernd beseitigt werden sollen. Die Einrichtung der Pegel hat daher nur in Betreff der beweglichen Stauvorrichtungen praktische Bedeutung.

Zu §§ 12—24.

Wie bereits in der allgemeinen Begründung erwähnt wurde, besteht zur Zeit kein Gesetz, welches die Entwässerung eines Grundstücks unter Benutzung fremden Eigenthums gegen den Willen des Eigenthümers ohne Bildung einer Genossenschaft ermöglicht. Da nun ein Entwässerungsverband der Natur der Sache nach nur für eine größere Fläche gebildet werden kann, überdies die Bildung eines solchen nach dem bestehenden Rechte mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, so kann es gar nicht ausbleiben, daß nicht wenige Grundstücke geradezu versumpfen, weil sie, obgleich hoch genug gelegen, wegen mangelhafter Wasserzüge ihres Feldwassers nicht entledigt werden können. Diesem Uebelstande abzuhelfen, sind die Vorschriften der §§ 10 ff. bestimmt.

Zu § 12.

Die Voraussetzung des „überwiegenden Bodenkulturinteresses" ist dahin zu verstehen, daß das Interesse an der Entwässerung überwiegen muß über die Kosten, über das gegen jede Enteignung obwaltende Bedenken, über die dem Dritten verursachte Belästigung und Unbequemlichkeit, soweit dieselbe durch Geld nicht auszugleichen ist und über sonstige dadurch berührte Interessen.

Der von der Kammer für Landwirthschaft gewünschte Zusatz ist unzulässig, weil darnach z. B. kein Straßenkanal in einen Graben münden dürfte, überhaupt unter Umständen die lästigsten Beschränkungen herbeigeführt werden würden. Der Zusatz ist aber auch überflüssig, weil nach § 13 No. 3 der Medicinalordnung vom 18. September 1871 das Medicinalamt hinreichende Befugnisse hat, um die Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände auch in Beziehung auf Wasserläufe herbeizuführen. Wahrscheinlich ist die Kammer zu diesem Antrage dadurch veranlaßt worden, daß in dem ursprünglichen Entwurfe demjenigen, der das Kanalwasser einer auf seinem Grunde anzulegenden Straße ableiten will, dasselbe Recht eingeräumt war, wie demjenigen, der im überwiegenden Bodenkulturinteresse sein Grundstück abwässern will. Diese Bestimmung, die zu manchen Bedenken Anlaß gab, ist indeß nachträglich beseitigt.

Zu §§ 16 ff.

Die hier dem Landherrn übertragene Zuständigkeit hat nach dem als Vorbild benutzten Preußischen Gesetze die Bezirksregierung; bei weiterer Fortführung der Preußischen Verwaltungsreform wird wahrscheinlich (wie im § 8) der aus dem Landrath und einigen Vertretern der Kreiseingesessenen bestehende Kreisausschuß an die Stelle treten. Es ist nicht zu verkennen, daß der Landherr, als nicht sachverständiger Einzelbeamter, ein besonders geeignetes Organ für alle dergleichen Entscheidungen nicht ist; aber es blieb für jetzt Nichts Anderes übrig, als ihm diese Obliegenheit zu übertragen, da ein dem Preußischen Kreisausschusse entsprechendes Institut bei uns fehlt, und es nicht möglich ist, dasselbe, welches nur durch fortwährendes vielseitiges Zusammenwirken mit dem Verwaltungsbeamten lebensfähig werden kann, lediglich für diesen einzelnen Zweck zu schaffen. Indessen

wird früher oder später der Selbstverwaltung auch in unserem Landgebiete eine größere Geltung zu gewähren sein, und sobald damit vorgegangen werden wird, kann auch dieses Gesetz in Ansehung der Zuständigkeit der Behörden in die Reform mit hineingezogen werden.

Zu § 17.

Die Kommissarien werden theils Techniker, theils Landwirthe sein müssen, in der Regel werden zwei genügen.

Zu § 19.

Es handelt sich bei den in diesem Paragraphen aufgeführten Angelegenheiten mehr oder weniger um Privatrechte der Betheiligten, welche jedoch mit den im Verwaltungswege zu regelnden Verhältnissen im engsten Zusammenhange stehen. Deshalb empfiehlt es sich weder den Gerichten, noch dem allein entscheidenden Landherrn die Zuständigkeit in diesen Beziehungen zu übertragen, sondern nach dem Muster der Preußischen Gesetzgebung ein aus Sachverständigen bestehendes Schiedsgericht dafür einzusetzen.

Zu Nr. 3 ist zu bemerken, daß es unmöglich ist, den Entwässerungsplan im Voraus so genau festzustellen, daß nicht bei der Ausführung noch unerledigte Punkte zu regeln wären; diese nachträgliche Vervollständigung des Planes dem Schiedsgerichte zu übertragen ist aus naheliegenden Gründen zweckmäßig.

Zu § 20.

Die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen wird dadurch gerechtfertigt, daß erfahrungsmäßig es nicht zweckmäßig ist, die Sachverständigen zum Theil von den Parteien wählen zu lassen, weil natürlich jede Partei nur einen solchen wählt, von dem sie vorher weiß, daß er zu ihren Gunsten entscheiden wird.

Der Kammer für Landwirthschaft die Ernennung eines Theils der Schiedsrichter zu übertragen, empfiehlt sich deshalb nicht, weil es unzweckmäßig ist, einer Behörde, die im Allgemeinen mit der Verwaltung und Verwaltungsjustiz Nichts zu schaffen hat, lediglich für eine einzelne Angelegenheit administrative Befugnisse beizulegen.

Zu § 22.

Eine Zurückverweisung wegen Unvollständigkeit der Entscheidung kommt auch bei bloßen Sachverständigen nicht selten vor, und die Möglichkeit derselben ist bei einem aus Laien bestehenden Schiedsgerichte nicht wohl zu entbehren. Ebensowenig aber auch die Zulässigkeit der Zurückverweisung an dieselben oder (bei deren Weigerung, anders zu verfahren) an andre Schiedsrichter wegen Ueberschreitung der Befugnisse oder wegen einer, eine Nichtigkeit begründenden Mangelhaftigkeit des Verfahrens oder der Entscheidung, oder wegen nachträglich sich herausstellender Mängel in der Person der Schiedsrichter. Denn zu einer Nichtigkeitsbeschwerde an die Gerichte sind die Gegenstände dieser schiedsrichterlichen Entscheidungen nicht wohl geeignet.

Zu §§ 25 ff.

Es ist bereits im allgemeinen Theile der Begründung erwähnt worden, daß es an Regeln über das Recht auf Benutzung des an einem Grundstücke vorbeifließenden Wassers, abgesehen von gemeinem Rechte, bis jetzt gänzlich fehlt. Solche Regeln aufzustellen, ist aber nothwendig, weil nicht selten die Menge des Wassers nicht so groß ist, daß beliebig Viele Nutzen davon ziehen können, so daß bestimmt werden muß, wer hierauf das nächste Recht hat und folglich auch, wenn nach §§ 30 ff. einem Andern das Recht verliehen wird, Entschädigung verlangen kann.

§ 25 stellt die Regel an die Spitze, daß der Uferbesitzer, welcher die Unterhaltungslast eines Wasserlaufs trägt, auch das Benutzungsrecht hat. Das Preußische Recht spricht demselben auch das Eigenthum zu, der Entwurf vermeidet jedoch durchgehends, die theoretisch schwierige, praktisch für die durch den Entwurf berührten Angelegenheiten unerhebliche Frage des Eigenthums an den Wasserläufen zu entscheiden. Die Wechselbeziehung zwischen Unterhaltungslast und Benutzungsrecht entspricht offenbar der Billigkeit.

§ 26 regelt das Benutzungsrecht des Uferbesitzers, kurz ausgedrückt dahin, daß er von demselben Gebrauch machen darf, soweit es ohne Nachtheil für Dritte möglich ist.

Zu § 27

ist der von der Kammer für Landwirthschaft gewünschte Zusatz nicht erforderlich, da durch das Wort „gleichmäßige (nicht etwa „verhältnißmäßige") Benutzung" hinreichend ausgedrückt wird, daß der eine Anlieger so viel Recht hat, wie der andere.

Zu § 28.

Es erschien nicht erforderlich, die Ausführung von Bewässerungsanlagen, durch welche die Rechte dritter nicht berührt werden, von polizeilicher Genehmigung abhängig zu machen. Dagegen war es um so mehr erforderlich, eine Bestimmung wie die vorgeschlagene zum Schutze öffentlicher Interessen in den Entwurf aufzunehmen.

§§ 30 ff.

entsprechen den auf Entwässerungsanlagen bezüglichen §§ 12 ff. und weichen im Einzelnen von denselben nur soweit ab, wie die Verschiedenheit des Gegenstandes es bedingt.

Zu § 30.

Wegen des überwiegenden Bodenkulturinteresses vgl. im Allgemeinen die Begründung zu § 12. In dem Falle von Nr. 2 a ist natürlich auch das etwaige Interesse des nach § 25 zur Benutzung des Wassers Berechtigten an der ungeschmälerten Ausbeutung seines Rechts mit abzuwägen.

Das Preußische Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse enthält in Betreff des Verfahrens Vorschriften, welche von den für Entwässerungsanlagen geltenden einigermaßen abweichen. Diese Abweichung hat aber nicht in einer grundsätzlichen Verschiedenheit der Fälle, sondern nur in der verschiedenen Zeit der Abfassung der Gesetze ihren Grund. Der Entwurf lehnt sich deshalb auch hier an die für den ersten Abschnitt als Muster benutzten Vorschriften des neuesten der einschlagenden Preußischen Gesetze, des Vorfluthgesetzes für Neuvorpommern und Rügen von 1867, an.

Zu § 31.

Daß die Benutzung eines öffentlichen Flusses (vgl.) § 2 zu Bewässerungsanlagen nur mit obrigkeitlicher Genehmigung und zwar die Benutzung der Weser nur mit Genehmigung des Senats zugelassen wird, bedarf wohl kaum einer besonderen Rechtfertigung. Es kommen hier öffentliche Interessen der Schifffahrt, des Wasserstandes u. a. so unmittelbar in Frage, daß es unzweckmäßig sein würde, der Behörde nur das Recht des Einschreitens gegen bereits hergestellte oder begonnene gemeinschädliche Anlagen zu gewähren.

32.

ergänzt die nach § 30 anzuwendenden Vorschriften durch Bestimmungen für solche Fälle, welche nur bei Bewässerungs-, nicht bei Entwässerungsanlagen vorkommen können.

Zu § 33.

Bei Entwässerungsanlagen erschien es nicht nothwendig, eine Frist für die Geltendmachung des nach § 19 begründeten Rechts auf Mitbenutzung vorzuschreiben, weil dieselbe zu jeder Zeit ohne Nachtheil des Unternehmers, erforderlichen Falls durch Verbreiterung oder Vertiefung der Gräben, zu ermöglichen ist. Bei Bewässerungsanlagen kann dagegen unter Umständen in Betracht kommen, daß die Menge des zu benutzenden Wassers eine beschränkte ist und nicht für Alle ausreicht, so daß der Unternehmer, wenn der nach § 15 oder § 32 Berechtigte sein Recht geltend macht, vielleicht lieber von der ganzen Sache abstehen wird. Deshalb muß hier die Möglichkeit gegeben werden, eine Frist zu setzen, innerhalb welcher der Unternehmer Gewißheit über diesen Punkt erlangen kann. Nur kann der nach §§ 15 und 32 Berechtigte durch Versäumung der Frist in keine ungünstigere Lage gerathen, als in welcher jeder Dritte nach § 30 (s. besonders No. 2 f) sich befindet.

§ 34

bezieht sich auf Fälle, in welchen das Interesse der Bewässerung über dasjenige der Entwässerung anderer Grundstücke entschieden überwiegt. Denn wo beide Interessen sich die Wage halten, liegt eben ein überwiegendes Bodencultурinteresse zu Gunsten der Bewässerung nicht vor.

Die Vorschrift des § 34 kann z. B. dann zur Anwendung kommen, wenn die zu bewässernden Grundstücke unter sonst gleichen Verhältnissen wesentlich größer sind, als diejenigen, deren Entwässerung durch die Anlagen gestört wird, oder wenn bei gleichem oder ähnlichem Flächeninhalte das Eine Grundstück durch die Bewässerung im hohem Grade ertragsfähig wird, das andre dagegen auch bei vollkommener Entwässerung nur einen unbedeutenden Ertrag liefert. In solchen und ähnlichen Fällen entspricht die Vorschrift des § 34 nach beiden Seiten hin der Billigkeit.

Der Wunsch der Kammer für Landwirthschaft ist berücksichtigt.

Zu §§ 35—43.

Es ist für den Unternehmer einer, oft sehr kostspieligen, Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage natürlich unter Umständen von großer Wichtigkeit, im Voraus Gewißheit darüber erlangen zu können, ob ein berechtigter Widerspruch gegen die Anlage erhoben werden kann, oder ob er begründete Entschädigungsansprüche in Folge der Ausführung derselben zu befürchten hat. Durch die Vorschriften der §§ 35 ff. wird ihm dies insoweit ermöglicht, als nicht ebenso berechtigte Interessen Dritter entgegenstehen. Letzteres aber ist der Fall, soweit es sich um Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche handelt, welche vor der Herstellung der Anlage nicht füglich zu übersehen sind, sondern sich erst nachher herausstellen, deren vorgängige Anmeldung daher den Betheiligten nicht zugemuthet werden darf.

Der Ausschluß tritt deshalb nicht ein für Widerspruchsrechte wegen zu starker Zuführung des Wassers durch eine Entwässerungsanlage, ferner wegen Versumpfung eines Grundstücks ꝛc. in Folge einer mit Stauvorrichtungen verbundenen Bewässerungsanlage (vgl. § 26 No. 1); Ersteres mußte im § 39 besonders ausgesprochen werden, weil aus § 35 unter 2 a sonst das Gegentheil gefolgert werden könnte. Der Ausschluß trifft ferner (nach § 38) in solchen Fällen, in welchen z. B. ein Nutzungsrecht an dem von der Anlage betroffenen Grunde durch dieselbe gestört wird, nur das Widerspruchsrecht, nicht die Entschädigungsansprüche. In allen diesen Fällen handelt es sich um solche Wirkungen der Anlagen, welche im Voraus mit Sicherheit und im vollen Umfange nicht zu erkennen sind. In den Fällen der ersten Art, in welchen eine Präclusion überhaupt nicht eintritt, muß, sobald nachher ein Widerspruchsrecht nachgewiesen wird, entweder die Anlage als gleichberechtigten Bodencultурinteressen widerstreitend wieder beseitigt, oder in Fällen des überwiegenden Bodencultурinteresses das Verfahren nach §§ 12 ff. bezw. §§ 31 ff. nachträglich eingeleitet oder vervollständigt werden. In den Fällen der zweiten Art, in welcher nur die Entschädigungsansprüche gewahrt bleiben, handelt es sich um Verhältnisse, in welchen ein Bodencultурinteresse überhaupt nur auf Seiten des Unternehmers der Anlage, auf Seiten der andern Partei dagegen nur ein durch Geld abzufindendes bloßes Privatinteresse obwaltet; dadurch rechtfertigt sich die verschiedene Verhandlung.

Uebrigens sind alle diese Vorschriften fast wörtlich den in der allgemeinen Begründung erwähnten Preußischen Gesetzen vom 28. Februar 1843 und vom 23. Januar 1846 entnommen.

Zu §§ 44 ff.

Wie im allgemeinen Theile der Begründung bereits erwähnt wurde, ist zur Bildung eines Entwässerungsverbandes jetzt die Zustimmung der Mehrheit der Betheiligten, nach Köpfen gerechnet, und zugleich einer Zweidrittelmehrheit, nach der Grundfläche gerechnet, erforderlich. Diese Vorschrift leidet an mehreren sehr erheblichen Mängeln.

1) Die Mehrheit der Köpfe hat da, wo es sich lediglich um eine Melioration des Grundes handelt, keine naturgemäße Bedeutung. Wenn die Entwässerung einer gleichartigen Fläche von 1000 Hektaren in Frage steht, und 20 Besitzer von zusammen 900 Hektaren dafür, 21 Besitzer von zusammen 100 Hektaren aber dagegen stimmen, so kann nach dem jetzt geltenden Rechte der Verband schlechterdings nicht zu Stande kommen. Man wird nicht umhin können, dies als vernunftwidrig zu bezeichnen.

2) Die Zweidrittelmehrheit nach der Grundfläche ist jedensfalls viel zu hoch gegriffen.

3) Es fehlt an jeder Bestimmung darüber, welche Grundbesitzer als betheiligt anzusehen sind, während doch die Entscheidung darüber keineswegs in allen Fällen sich von selbst ergiebt.

4) Das geltende Gesetz leidet in Betreff zu gründender Bewässerungsverbände an einer solchen Unklarheit, daß hieran auf Grund desselben schwerlich jemals würde gedacht werden können.

Die Preußische und einige andre Gesetzgebungen vermeiden diese Mängel in radikaler Weise, indem sie von der Zustimmung einer Mehrheit der Betheiligten zur Bildung eines Verbandes als gesetzlichem Erforderniß gänzlich absehen und dieselbe lediglich dem Ermessen der Behörden anheimstellen. Es ist nicht zu verkennen, daß dies manche Vortheile bietet und jedenfalls vor der bestehenden Bremischen Gesetzgebung weitaus den Vorzug verdient. Aber auf der andern Seite ist es doch auch in mancher Hinsicht bedenklich, mit Uebergehung der Betheiligten den Behörden eine so unumschränkte Machtbefugniß beizulegen; es wird dadurch einestheils die Gefahr des Mißbrauchs hervorgerufen, andrerseits das Interesse der Betheiligten an dem zu ihrem Besten herzustellenden Werke von vorn herein lahm gelegt, und dadurch das Gelingen des Ganzen in Frage gestellt. Der Entwurf schlägt deßhalb diesen Weg nicht ein, sondern läßt die Entscheidung in der Hand der Mehrheit der Betheiligten, die aber nicht wie bisher, nach Köpfen, sondern nur nach der Grundfläche berechnet wird, und nicht mehr eine zweidrittel, sondern nur eine einfache Mehrheit zu sein braucht.

Wer bei den beabsichtigten Anlagen betheiligt sei, kann nur durch die Verwaltungsbehörde festgestellt werden, da allgemeine Regeln darüber sich nicht aufstellen lassen. Nur müssen spätere Berichtigungen dieser Feststellung zulässig sein, sowohl wegen der Möglichkeit eines erst später erkennbaren Irrthums, als auch deßhalb, weil die Verhältnisse sich im Laufe der Zeit ändern können. Daher die Vorschrift, daß die Feststellung nur für die Abstimmung über die Gründung des Verbandes maßgebend ist, und die Bestimmungen der §§ 45 Abs. 1 und 46.

Die Reform der bestehenden Vorschriften über die Bildung von Genossenschaften ist gerade im gegenwärtigen Augenblick dringend erforderlich im Hinblick auf die schwebenden Verhandlungen mit Preußen über eine umfassende Melioration des Wummethals, da Bremen ein Interesse hat, für die Ausführung der dadurch bedingten Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen im Bremischen Gebiet eine ebenso gute, ebenso leicht zu benutzende gesetzliche Handhabe zu erlangen wie sie in Preußen besteht. Die Ausführung dieser Anlagen wird voraussichtlich nur durch Genossenschaften möglich sein, und es könnte daher sehr nachtheilig für die Bremischen Interessen wirken, wenn im oberen, Preußischen Theil des Wummegebiets die Behörde auf Grund des Preußischen Gesetzes mit der Bildung der erforderlichen Verbände unbehindert vorginge, im unteren, Bremischen Theile dagegen der diesseitigen Behörde durch ein schwerfälliges Gesetz die Hände gebunden wären.

Daß übrigens für die Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen der Genossenschaften die sonstigen Vorschriften des Gesetzes ebenfalls maßgebend sind, versteht sich von selbst.

Die Ausführungen der Kammer für Landwirthschaft richten sich gegen einen seitdem gestrichenen letzten Absatz des § 44, wonach der Senat befugt sein sollte, die Bildung einer Genossenschaft in Fällen hervorragenden öffentlichen Interesses auch gegen den Widerspruch der Mehrheit der Betheiligten zu erzwingen, sowie gegen ebenfalls gestrichene ähnliche Vorschriften im § 45. Bestimmungen

dieser Art sind einerseits, wie bereits bemerkt wurde, erheblichen Bedenken unterworfen, andererseits von geringem praktischem Interesse und konnten daher ohne Nachtheil fallen gelassen werden.

Zu § 48.

Die Entscheidung über die Beitragspflicht ist abhängig von der Beantwortung der Frage, ob das Grundstück Vortheil von den Anlagen der Genossenschaft hat. Hierüber kann aber der Natur der Sache nach nur die Verwaltungsbehörde, welche eben wegen des zu erwartenden Vortheils die Grundbesitzer zu Genossenschaften vereinigt, entscheiden. Die Zuständigkeit der Gerichte muß deßhalb ausgeschlossen bleiben.

Der von der Kammer vorgeschlagene Zusatz ist nicht erforderlich, weil die darin ins Auge gefaßten Verhältnisse schon nach den übrigen Bestimmungen des Entwurfs in dem Verfahren nach §§ 14 ff. und 28 ff. sich regeln müssen; es ist aber nicht zweckmäßig, ohne Noth durch dergleichen auf einzelne Fälle berechnete Specialvorschriften in bereits völlig ausreichende allgemeine Vorschriften einzugreifen, weil gerade dadurch leicht Zweifel in vorkommenden Fällen verursacht werden können.

Zu § 49.

ist zu bemerken, daß diese Einschränkung sich ebenso in den Preußischen Gesetzen findet.

Zu § 51.

Die Zulässigkeit eines Recurses an den Senat versteht sich auch ohne besondere Vorschrift von selbst. Das Gesetz muß aber aussprechen, daß in denjenigen, speciell bezeichneten Fällen, in welchen die unbeschränkte Möglichkeit der Anfechtung landherrlicher Entscheidungen offenbar zu größeren Unzuträglichkeiten führen würde, der Recurs an eine Frist gebunden ist.

§ 53

entspricht großentheils dem bestehenden Recht. Die Beschädigung einer durch das Grundstück des Schädigers führenden Anlage ist nicht unter allen Umständen als Sachbeschädigung nach § 303 oder § 305 des Strafgesetzbuchs strafbar, weil die Anlage in den Fällen, in welchen den Berechtigten in Ansehung derselben nur eine Servitut zusteht, formell Eigenthum desjenigen, durch dessen Grund sie führt, also für ihn keine fremde Sache ist. Es mußte deshalb eine besondere Strafe dafür angedroht werden; ebenso für fahrlässige Beschädigung.

Für die von der Kammer für Landwirthschaft gegen den Schluß ihres Gutachtens vorgeschlagenen Bestimmungen wegen Befreiung von Steuern und Kosten in Meliorationsfällen liegen ausreichende Gründe nicht vor. Die Aufwendungen für die Anlagekosten sind erfahrungsmäßig in den meisten Fällen sehr vortheilhafte Capitalanlagen und werden oft schon in wenigen Jahren durch die verbesserten Erträge gedeckt; es ist daher nicht erforderlich, zu Gunsten der Meliorationen, zu deren Förderung ja das ganze Gesetz bestimmt ist, noch überdies solche Ausnahmevorschriften in Betreff allgemeiner Staatsabgaben und Gebühren zu erlassen.

Anlage 2.

Gutachtlicher Bericht der Kammer für Landwirthschaft über einen die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke im Landgebiet betreffenden Gesetzentwurf.*)

Die Kammer für Landwirthschaft hat wiederholt Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, daß eine gesetzliche Regulirung der Entwässerung und Bewässerung für unser Landgebiet ein sich stets dringender geltend machendes

*) Nach Eingang dieses Gutachtens sind dem Wunsche der Kammer entsprechend die früheren §§ 50 und 51 als §§ 1 und 2 an die Spitze des Gesetzes gerückt, und in Folge davon fast alle Paragraphenzahlen verändert. Zum leichteren Verständniß des Gutachtens sind deshalb überall, wo dasselbe Paragraphen nach der alten Nummerirung anführt, die neuen Zahlen an den Rand gesetzt worden.

Bedürfniß sei und durch den Mangel eines solchen vielfache, füglich nicht länger aufzuschiebende Verbesserungen verzögert, ja unmöglich gemacht würden. Die Kammer begrüßt daher die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfes mit lebhafter Genugthuung und hat denselben einer wiederholten Berathung unterzogen, nachdem auch weitere Kreise unserer Landwirthschaft treibenden Staatsgenossen Veranlassung genommen hatten, sich ihrerseits mit diesem Gegenstande zu beschäftigen und der Kammer ihre Anschauungen und Wünsche in Betreff desselben mitzutheilen.

Die Kammer beehrt sich nun zunächst zu bevorworten, daß ihrer Ansicht nach zum besseren allgemeinen Verständnisse es sich sehr empfehlen würde, die Definition der verschiedenen in demselben behandelten Wasserläufe an die Spitze des Gesetzes zu stellen, während solche in dem Entwurfe erst in dessen Schlußbestimmungen (§§ 50 und 51) ihren Platz gefunden hat und der jetzige § 1 mit einem Verbote eigenmächtiger Veränderungen beginnt. Diese Art der Fassung des Gesetzes scheint der Unterzeichneten nicht etwa lediglich eine Frage redactioneller Natur zu sein, da das Gesetz für alle betheiligten Kreise möglichst übersichtlich gefaßt sein sollte und Jeder bei dem Lesen der einzelnen Bestimmungen in der Lage sein muß, die entscheidenden Merkmale der verschiedenen Arten von Wasserläufen von Anfang an sich klar zu vergegenwärtigen, während er in dem Entwurfe diese wichtigste Eintheilung mit Mühe erst am Ende des Gesetzes finden und nun genöthigt sein würde, das Studium der einzelnen Bestimmungen mit besserem Verständnisse von Neuem zu beginnen. §§ 1 u. 2—3.

Sodann erachtet die Kammer es behufs einer möglichst klaren und übersichtlichen Feststellung der jetzt noch einer gesetzlichen Regelung entbehrenden Verhältnisse und zur Beseitigung von Zweifeln für außerordentlich wünschenswerth, daß ein vollständiges Kataster über sämmtliche öffentliche Wasserläufe*) angelegt und so bald als möglich in Angriff genommen werde.

Der berechtigte Wunsch, Meinungsverschiedenheiten, soweit dies, wenn irgend möglich ist, ohne zeitraubende und kostspielige Processe einer unparteiischen und sachkundigen Entscheidung zugeführt zu sehen, veranlaßt die Anheimgabe der Kammer, daß den Interessenten die gesetzliche Handhabe gewährt werden möge, Streitigkeiten über Wasserläufe einem Schiedsgerichte zu überweisen. Es würde sich dabei also nicht nur um ein nach Maßgabe der §§ 17—21 für die Ausführung eines bestimmten Entwässerungsplans zu ernennendes, sondern um ein auch abgesehen von einem bestimmten Projecte für Streitigkeiten Einzelner zu bestellendes Schiedsgericht handeln. Da in diesen Fällen lediglich die Rechte Einzelner oder doch kleinerer Kreise von Betheiligten in Frage kommen, so dürfte es sich empfehlen, bei einem solchen Schiedsgerichte jedem Theile eine Mitwirkung bei Auswahl der Schiedsrichter zu sichern — etwa in der Weise, daß jeder Theil zwei Sachverständige zur Auswahl durch den andern vorschlägt, der dritte als Obmann von dem Landherrn ernannt wird und diese drei Schiedsrichter von dem Letzteren beeidigt werden, dem Landherrn aber außerdem vorbehalten bleibt, von dem Gegner beanstandete Schiedsrichter nach Anhörung der Einreden zu verwerfen und dem Vorschlagenden die Benennung anderer aufzuerlegen, bei Vermeidung der Ernennung derselben durch den Landherrn. §§ 19—23.

Da es möglicherweise Bedenken erregen könnte, die Entscheidung aller solcher privatrechtlichen Streitigkeiten gegen den Willen einer Partei den ordentlichen Gerichten zu entziehen, also die Möglichkeit einer Anrufung der letzteren gesetzlich auszuschließen, so kann die schiedsrichterliche Entscheidung immerhin facultativ festgesetzt, von dem Einverständnisse der Parteien abhängig gemacht werden, allein zur Erreichung des wohlmeinenden Zweckes müßte nach einem solchen Compromisse eine Berufung auf andere gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen und die übrigen Vorschriften der §§ 19, 20, 21 des jetzigen Entwurfes auch auf solche Schiedsgerichte Anwendung finden. §§ 21, 22, 23.

*) Unter dem im Gesetzentwurfe nicht vorkommenden Ausdruck „öffentliche Wasserläufe" versteht die Kammer laut nachträglicher Mittheilung hier diejenigen Wasserläufe, die nicht nur einem einzelnen Eigenthümer dienen, sondern zur Aufnahme des Wassers von Grundstücken Dritter bestimmt sind. — Vgl. die Begründung zu § 4.

§ 24. Diese Einrichtung von Schiedsgerichten würde füglich nach dem § 22 des Gesetzes ihren Platz finden können und also auf folgenden Grundsätzen beruhen:

„Streitigkeiten über Wasserläufe können von den Betheiligten der Entscheidung von Schiedsgerichten unterbreitet werden. In solchem
§ 21. Falle hat jede Partei zwei den Vorschriften des § 19 entsprechende Schiedsrichter vorzuschlagen, aus welchen die Gegenpartei einen auswählt. Falls gegen die Zulässigkeit der beiden Vorgeschlagenen oder eines derselben von dem Gegner Einreden vorgebracht werden, hat der Landherr über solche Einreden endgültig zu entscheiden und für den Fall der Verwerfung der beiden oder des einen der benannten Schiedsrichter der betreffenden Partei aufzugeben, innerhalb 14 Tage resp. einen oder zwei andere zu benennen, bei Vermeidung der Ernennung des betreffenden Schiedsrichters durch den Landherrn, welcher stets den dritten Schiedsrichter als Obmann ernennt und sämmtliche drei Schiedsrichter beeidigt."

Nach den angeführten allgemeinen Bemerkungen beehrt sich die Kammer zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes Folgendes hervorzuheben:

§ 6. **Zu § 4** empfiehlt die Unterzeichnete eine Zusatzbestimmung dahin, daß der Gemeinde das Recht ertheilt werde, durch Gemeindebeschluß die Unterhaltung und Reinigung eines Privatwasserlaufes*) ihrerseits zu übernehmen.

Der Grund für eine solche Zusatzbestimmung liegt namentlich in dem Umstande, daß die Reinigung und Unterhaltung eines Privatwasserlaufs innerhalb eines Gemeindebezirks vielfach Ausmärkern obliegt, deren Heranziehung zu dieser Last mit unverhältnißmäßigen Weiterungen Seitens der betreffenden Gemeinde verknüpft ist, so daß unter Umständen letztere es vorzieht, auf ihre eigene Kosten diese geringen Lasten zu übernehmen.

Um die Gemeinden zu dieser, dem allgemeinen Interesse entsprechenden Uebernahme in den Stand zu setzen, bedarf es eben einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung.

§§ 7 und 8. **Zu §§ 5 und 6.** Da es unter Umständen als durchaus geboten erscheinen kann, den höchsten Wassenstand, nicht nur der oberhalb belegenen Feldmark, sondern auch denjenigen in der Feldmark festzustellen, welche zur Aufnahme des Wassers aus der anderen zur Vermeidung von Ueberfluthungen verpflichtet ist, so dürfte es erforderlich sein, den Worten „den zulässigen höchsten Wasserstand" hinzuzufügen: „resp. die höchsten Wasserstände".

§ 9. **Zu § 7.** Hier fehlt es in dem Entwurfe an einer Bestimmung darüber, daß der Rechtsweg seitens der Betheiligten innerhalb einer gewissen Zeit beschritten werden müsse. Da bei dem Mangel einer solchen Frist die Anrufung der Gerichte noch stets zulässig bleiben und dadurch die definitive Durchführung des Verfahrens immer der Gefahr einer Unterbrechung ausgesetzt bleiben würde, so wird es erforderlich sein, gesetzlich festzusetzen, daß binnen einer bestimmten, nicht zu langen
§ 8. Frist — etwa 6 Wochen — nach Setzung des Pegels (s. § 6) der Rechtsweg bei dem competenten Gerichte beschritten werden müsse, bei Vermeidung des Ausschlusses mit allen auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Gerechtsamen und eines aus solchen herzuleitenden Rechtes des Widerspruches.

§ 12. **Zu § 10,** dessen wichtige Bestimmungen eingehende Erörterungen und auch mehrfache Abänderungsvorschläge, u. a. in Betreff einer näheren Definition des überwiegenden Bodenkulturinteresses veranlaßten, beantragt die Kammer nach wiederholter Prüfung lediglich den Zusatz, daß die Zuleitung gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten auf den Grund eines Andern ausdrücklich und allgemein untersagt werde, also die Einfügung einer Bestimmung des Inhalts:

„Die Zuführung gesundheitsschädlicher Stoffe ist verboten".

*) In dem der Kammer vorgelegten Entwurfe war für alle Wasserläufe mit Ausnahme der im § 2 bezeichneten öffentlichen Flüsse die hier von der Kammer acceptirte Bezeichnung „Privatwasserlauf" gewählt. Dieselbe ist jedoch, weil sie zu Mißverständnissen Anlaß geben konnte, nachher beseitigt.

Zu § 16. Der Ausschluß des Rechtsweges für die Geschädigten hat naheliegende Bedenken erregt, allein auch die Kammer hat schließlich das Interesse der Förderung der Anlagen für zu sehr überwiegend erachtet, um die Streichung oder Modification dieser principiellen Bestimmung als wünschenswerth erscheinen zu lassen, zumal dem Benachtheiligten durch das Gesetz eine volle Entschädigung gewährleistet wird und das im § 49 gegen alle Entscheidungen des Landherrn vorbehaltene Recht des Recurses an den Senat eine erhöhte Garantie für den sich als beschwert Erachtenden bieten dürfte. § 18. § 51.

Zu § 18 glaubt die Kammer eine Aenderung in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter beantragen zu müssen. § 20.

Allerdings ist anzuerkennen, daß in vielen Fällen schwer festzustellen sein wird, welche Betheiligte als die eigentlichen Parteien anzusehen sein mögen, und daß aus den in den Motiven zu § 20 angeführten Gründen einer Parteilichkeit der Sachverständigen unter allen Umständen vorgebeugt werden muß. Dennoch kann die Kammer es nicht als zweckmäßig erachten, daß dem Landherrn allein die ganze Verantwortlichkeit der Ernennung sämmtlicher drei Schiedsrichter aufgebürdet werde. § 22.

Die Unterzeichnete glaubt, daß einerseits die unentbehrliche Garantie für die Unparteilichkeit geschaffen, andrerseits für das angeführte Bedenken eine sachgemäße Erledigung gefunden werden kann, wenn die Auswahl von zwei Schiedsrichtern der Kammer anvertraut wird, welcher neben einer genügenden Kunde geeigneter Persönlichkeiten eine völlig unbefangene Stellung zu dem einzelnen Falle wohl zugetraut werden darf. Die Berufung und Ernennung wird dann dem Landherrn als der competenten Obrigkeit vorzubehalten sein.

Die Kammer gestattet sich aus den angeführten Gründen an Stelle des ersten Absatzes von § 18 die Bestimmung vorzuschlagen: § 20.

> „Das Schiedsgericht (§ 17) besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines von dem Landherrn, die beiden andern von der Kammer für Landwirthschaft bezeichnet, und welche sodann von dem Landherrn ernannt und beeidigt werden." § 19.

Zu § 19. Zur Vermeidung von Zweifeln, ob diese Schiedsrichter etwa an die Vorschriften der Gerichtsordnung oder andere Formen gebunden sein sollen, was sich gewiß nicht empfehlen würde, wird anheimgegeben nach Analogie des § 30 des Verkoppelungsgesetzes vom 21. Mai 1873 (4. Absatz) zu bestimmen: § 21.

> „Das Schiedsgericht ist bei seinen Verhandlungen und Entscheidungen nur an die in diesem Gesetze enthaltenen Formvorschriften gebunden."

Zu § 21. Die den Schiedsrichtern zu gewährende Vergütung sollte nach Ansicht der Kammer auf eine billige Schadloshaltung für ihren Zeitaufwand und Mühwaltungen beschränkt bleiben. Da der Ausdruck „angemessene Tagegelder" möglicherweise weitergehende Ansprüche hervorrufen könnte, so würde die Kammer es vorziehn, wenn statt dieser Worte § 23.

> „eine billige Vergütung"

gesagt würde.

Zu § 25. Das hier ausgesprochene Recht einer „gleichmäßigen" Benutzung hat bei den Berathungen der Kammer Anlaß zu Zweifeln gegeben darüber, ob der Anspruch auf Benutzung des Wassers ganz ohne Rücksicht auf die Größe des Grundbesitzes oder lediglich nach der Breite des anschießenden Landes bemessen werden oder ob derselbe in jedem einzelnen Falle regulirt werden solle unter Berücksichtigung auch der Tiefe, des Werthes, der Lage und der Bodenbeschaffenheit des anschießenden Grundbesitzes. Sollte eine Feststellung unter Zugrundelegung der angedeuteten Factoren beabsichtigt sein, so würde eben nicht eine gleichmäßige, sondern eine verhältnißmäßige Benutzung in Frage kommen, außerdem aber bestimmt werden müssen, wie die Ermittlung erfolgen solle. Im entgegengesetzten Falle der Bestimmung völlig gleicher Ansprüche für jeden Anlieger würde Zweifeln vorgebeugt werden durch einen entsprechenden Zusatz: § 27.

> „ohne Berücksichtigung der Größe und der Beschaffenheit des anliegenden Grundbesitzes."

§ 29. **Zu § 27.** Daß den Fischereiberechtigten ein Widerspruchsrecht gegen Bewässerungsanlagen nicht zustehn dürfe, entspricht vollkommen der Auffassung der Kammer, welche sich gestatten wird, am Schlusse dieses Gutachtens einem dringenden Wunsche in Betreff dieser Berechtigungen Ausdruck zu geben.

§§ 30 u. 31. **Zu §§ 28 und 29.** Während die hier aufgestellten Grundsätze für die Verhältnisse unserer Bremischen Grundbesitzer zu einander von ihr als völlig zutreffend und zweckmäßig anerkannt werden, erlaubt sich die Kammer darauf hinzuweisen, wie bei dem Mangel entsprechender Staatsverträge zwischen den einzelnen Uferstaaten sehr schwierige und weitaussehende Meinungsverschiedenheiten über die Rechte der Benutzung öffentlicher Flüsse, namentlich zum Aufstauen und Ableiten derselben, entstehen und dadurch nützliche Anlagen verhindert oder auch schwere Gefährdungen der Interessen der Angehörigen des anderen Staates hervorgerufen werden können. Die Kammer glaubt eine vollständige Abhülfe solcher Nachtheile nur von einem Reichsgesetze erwarten zu dürfen, welches bindende Normen für alle deutschen Staaten aufstellt, und empfiehlt daher dringend, daß auch Bremen an competenter Stelle auf den Erlaß eines entsprechenden Reichsgesetzes hinwirken möge, nachdem bereits in verschiedenen einflußreichen Versammlungen die Nothwendigkeit eines solchen nachdrücklich hervorgehoben und von hervorragenden Mitgliedern des Bundesraths vollständig anerkannt worden ist.

§ 34. **Zu § 32.** Die Kammer glaubt den Entwurf dahin verstehen zu müssen, daß auch die Frage, ob ein Grundstück durch die Bewässerungsanlage ganz oder theilweise der Versumpfung ausgesetzt sei und dessen Eigenthümer daher die Abtretung desselben gegen Entschädigung verlangen könne, der Entscheidung des Schiedsgerichts unterliegen solle. Da dies jedoch aus der vorliegenden Fassung nicht völlig klar zu entnehmen ist, so empfiehlt die Kammer eine ausdrückliche Bestimmung, welche in dieser Hinsicht keinem Zweifel Raum läßt.

§ 41. **Zu § 39.** Die hier vorgeschriebene öffentliche Anzeige, in Betreff des Ausschlußbescheides wird füglich zweimal erfolgen können, um eine Benachrichtigung aller Betheiligten thunlichst zu sichern.

§ 44. **Zu § 42.** Die Kammer ist weit entfernt, das Gewicht der Gründe zu unterschätzen, welche es unter ganz besonderen Umständen als wünschenswerth erscheinen lassen mögen, die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen selbst dann auf dem Verwaltungswege zu fördern, wenn die Betheiligten in ihrer gesetzlichen Mehrheit „lediglich aus Trägheit oder Uebelwollen", die Schaffung eines solchen Werkes ablehnen, obgleich solches nicht nur durch gesundheitspolizeiliche Rücksichten erfordert wird, sondern dadurch auch die Ertragsfähigkeit des Landes um ein Erhebliches mehr als der Kostenaufwand erhöht zu werden verspricht. Dennoch glaubt die Kammer nach wiederholten Erörterungen aller hierbei in das Gewicht fallenden Gesichtspunkte dringend von der in dem letzten Absatze vorgeschlagenen gesetzlichen Vorschrift abrathen zu müssen, welche dem Landherrn die Machtvollkommenheit ertheilen würde, nach Genehmigung eines Statuts durch den Senat auch gegen den constatirten Willen der überwiegenden Mehrheit der Besitzer der betheiligten Grundfläche deren Vereinigung zu einer solchen Genossenschaft zu erzwingen. Es ist in den Motiven selbst ausdrücklich anerkannt worden, daß es denn doch „in mancher Hinsicht bedenklich ist, mit gänzlicher Umgehung der Betheiligten den Behörden eine so unbeschränkte Machtbefugniß beizulegen" ꝛc. Die Frage, ob ein von den Behörden als segensreich zugleich für das Gemeinwohl und die Betheiligten erachtetes Werk dieser Art wirklich den gehofften Erwartungen entsprechen, u. a. auch die wahrscheinlichen Anlagekosten an Werth übersteigen werde, dürfte in höchst seltenen Fällen sich im Voraus mit solcher Sicherheit bejahen lassen, daß es gerechtfertigt erscheint, die auf den ersten Blick zu kurzsichtigen oder schwerfälligen Betheiligten gegen ihren Willen zu ihrem Glücke zu zwingen. Die betreffenden Behörden — in der Regel thatsächlich der Landherr allein — werden bei Erwägung ihrer wohlmeinenden Absichten und Pläne immerhin auf den Rath weniger hiesigen, vielleicht auch noch auf den einiger hinzugezogenen auswärtigen Techniker hingewiesen sein, deren

günstige Ansichten denn doch immerhin durch die Grenzen alles menschlichen Wissens und Könnens beschränkt sind und sich in dem Erfolge schließlich dennoch als fehlsam erweisen können.

Namentlich die gutachtlichen Aeußerungen auswärtiger, nicht durch persönliche Erfahrungen mit unseren Localverhältnissen vertrauter und daher im Wesentlichen auf die Mittheilungen Anderer angewiesenen auswärtigen Techniker oder sonstigen Sachkundigen können nur zu leicht Factoren außer Acht lassen, welche sich erst bei oder nach Ausführung des Werkes geltend machen und dann zu spät den Beweis liefern, daß nicht sowohl „Trägheit und Uebelwollen", als eine bessere auf eigene langjährige Erfahrung gestützte Kenntniß der besonderen Verhältnisse den Widerstand der Betheiligten veranlaßt haben. Auch in unserem Staatsgebiete fehlt es nicht an Erfahrungen, daß die höchsten Verwaltungsbehörden trotz der gewissenhaftesten Prüfung von den Ansichten ihrer Vorgänger abgewichen sind und sich später überzeugen mußten, daß die früher befolgten Grundsätze dennoch die richtigeren gewesen seien.

Speciell auf dem Felde des Wasserbaues und großartiger Meliorationsversuche bei Regulirung von Flüssen ꝛc., sind in den größeren Nachbarstaaten solche sehr kostspielige Erfahrungen gemacht worden, namentlich wenn außergewöhnliche Naturereignisse die als Regel angenommenen Voraussetzungen als irrig erwiesen. In solchen Fällen, deren möglichen Eintritt schwerlich ein vorsichtiger Gesetzgeber in Abrede stellen wird, würden die zwangsweise zu dem Werke herangezogenen Betheiligten stets mit Recht auf die ihnen vergebens aufgedrungenen Geldopfer und vielleicht noch weitergehende Schädigungen ihrer Interessen sich berufen können, ohne einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz ihres Schadens zu besitzen, ganz abgesehen von dem lähmenden Einflusse, welchen auch nach den Motiven zu dieser Bestimmung der erklärte und durch den Zwang unfehlbar gesteigerte Widerwille der Betheiligten schon auf die Ausführung und das Gelingen eines solchen Werkes nothwendig haben muß.

Einer solchen unverkennbaren Eventualität sollte man unsere höchsten Verwaltungsbehörden und insbesondere die einzelne Person des Landherrn nicht aussetzen. Wenn wirklich „Trägheit oder Uebelwollen" die alleinigen oder doch mitwirkenden Beweggründe des Widerstandes der vergebens zur Bildung einer Genossenschaft Aufgeforderten sind, so wird es auch nicht an anderen einsichtigeren und weiter blickenden Interessenten fehlen, welche sich fortgesetzt, und schließlich mit Erfolg, bemühen, ihre besseren Gründe zur Anerkennung und praktischen Durchführung zu bringen.

In solchen Fällen aber, wo ein hervorragendes öffentliches Interesse größerer Kreise oder gar ganzer Gebietstheile oder vielleicht der städtischen Bevölkerung solche Anlagen auch gegen dasjenige der zunächst durch ihren anliegenden Grundbesitz Betheiligten als wünschenswerth oder geboten erscheinen läßt, würde es vollends ungerechtfertigt sein, die nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Bestreitung der Kosten Verpflichteten zu zwingen, solche zum Besten Dritter aufzuwenden. Für derartige Fälle einer thatsächlichen Collision der Interessen passen die Vorschriften für die Bildung von Genossenschaften aber überall nicht und würde vielmehr einem wirklich vorhandenen Nothstande durch ein Specialgesetz abgeholfen werden müssen, in welchem dann zugleich das Maß der Beitragspflicht zu den Kosten einer Anlage nach den Vortheilen festzustellen sein würde, welche von der betreffenden Anlage zu erwarten sein mögen.

Aus den angeführten Erwägungen sieht die Kammer sich bewogen, dringend die Streichung des vorgeschlagenen letzten Absatzes des § 42 zu befürworten. § 44.

Zu § 43. Im Wesentlichen aus denselben Gründen hat die Kammer § 45.
sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß bestehende Genossenschaften auch ohne den Antrag der Betheiligten durch Beschluß des Senats sollen erweitert werden können, nachdem zunächst der Genossenschaft und für den Fall des Widerspruches derselben der betreffenden Bezirksvertretung lediglich „eine Anhörung" gewährt worden ist. Auch hier machte sich die Besorgniß geltend, daß die, vielleicht für den Laien gewinnende und plausible, geschickt dargestellte Ansicht eines oder einiger

Techniker Maßregeln veranlassen und zur Durchführung gelangen können gegen die wohlerwogene Ueberzeugung und den entschiedenen Willen derjenigen, welche die Kosten der Anlage oder ihrer Erweiterung allein zu tragen haben.

Die Kammer empfiehlt daher in dem ersten Absatze die Worte:

„im Falle eines hervorragenden öffentlichen Interesses auch ohne solchen Antrag"

zu streichen, dagegen vor den Schlußworten „der zuständigen Bezirksvertretung" einzufügen

„die Zustimmung,"

so daß mit Hülfe der Bezirksvertretung, welcher denn doch ein systematisches Uebelwollen oder bloße Indolenz nicht zuzutrauen ist, ein nicht genügend motivirter Widerstand der nur vernommenen Genossenschaft zu beseitigen sein würde.

In Uebereinstimmung mit diesen Veränderungen würden dann auch in dem zweiten Absatze dieses § die Worte

„im Falle eines hervorragenden öffentlichen Interesses auch ohne dieselben"

wegfallen müssen und dieser Absatz vielmehr gefaßt werden können:

„Falls eine oder mehrere Genossenschaften der Vereinigung widersprechen, so ist zu einer solchen Vereinigung die Zustimmung der zuständigen Bezirksvertretung erforderlich."

§ 48. **Zu § 46** wurde in der Kammer die Frage aufgeworfen und erörtert, wie die Rechte von bisher d. h. bei der Herstellung neuer oder Erweiterung alter Entwässerungsanlagen zur Benutzung von Wasserläufen Berechtigten geordnet werden sollten? Die Kammer giebt anheim, in dieser Hinsicht einen Zusatz zu diesem §, eventuell an anderer geeigneter Stelle einzuschalten, folgenden Inhalts:

„Wer bisher kraft Privatrechts zur Mitbenutzung einer vorhandenen Ent- oder Bewässerungsanlage berechtigt war, kann bei einer vorzunehmenden Veränderung dieser Anlage verlangen, daß entweder durch besondere ihm nicht zur Last fallende Vorkehrungen ihm sein bisheriges, eventuell durch Sachverständige (die Schiedsrichter?) zu ermittelndes Maß der Betheiligung auch ferner gesichert werde, oder ihm die Mitbenutzung der betreffenden veränderten Anlage gestattet werde gegen einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung dieser neuen Anlage. Wird von dieser Befugniß von Seiten des bisher Berechtigten innerhalb 3 Monate nach Bildung der Genossenschaft kein Gebrauch gemacht, so erlischt damit das bisherige Recht.

Die betreffende Anzeige muß bei dem Landherrn geschehen."

§ 2. **Zu § 50.** Die durch den Zusatz „unterhalb der Brücke zwischen Borgfeld und Lilienthal" ad 2 und „unterhalb der Ströhmer Schule" ad 4 gegebenen Beschränkungen in der Qualification der Wumme und Ochtum als öffentliche Flüsse erregten insofern Bedenken, als auch oberhalb der bezeichneten Punkte dem Staate die Unterhaltung dieser Flüsse obliegt und durch den Wortlaut Zweifel veranlaßt werden könnten, ob in diesem Verhältnisse Veränderungen durch das neue Gesetz beabsichtigt werden? Dieses Bedenken würde beseitigt werden durch Einschiebung der Worte „und die Unterhaltung" und demgemäß eine Fassung des zweiten Absatzes:

„Ueber das Eigenthum an den Flüssen und Wasserläufen und deren Unterhaltung wird durch dieses Gesetz Nichts geändert."

Im Uebrigen darf hier daran erinnert werden, daß Kammer anheimgiebt,

§ 1. die die Definition enthaltenden Bestimmungen, also auch § 51 an die Spitze des Gesetzes zu stellen. Ob auch der oben formulirte oder ein gleichbedeutender Satz besser mit dem ersten Absatze vereinigt bleiben oder aber seinen Platz unter den Schlußbestimmungen behalten würde, beehrt sich die Kammer einer geneigten Erwägung anheimzustellen.

Endlich gestattet sich die Kammer anzuregen, daß im Interesse thunlichster Förderung der durch dieses Gesetz beabsichtigten Verbesserungen es sich sehr empfehlen wird, die durch solche Anlagen bewirkten Wertherhöhungen bei der

Grundsteuer einer Besteuerung nicht zu unterwerfen; da die Kosten der Anlage ohnedies dem Eigenthümer erhebliche Aufwendungen verursachen, so erfordert es gleichmäßig die Billigkeit und das öffentliche Interesse, den Grundbesitzer während eines angemessenen Zeitraums nicht mit einer Mehrbesteuerung des verbesserten Landes zu belasten. Diese hoffentlich auch von Senat und Bürgerschaft gebilligte Tendenz würde in einer besonderen gesetzlichen Bestimmung Ausdruck gegeben werden können des Inhalts:

„Wenn eine Ent- und Bewässerungsanlage auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen ist, so ist die dadurch erzielte Werthserhöhung des Grundeigenthums innerhalb der auf den Beschluß der Anlage nächstfolgenden 10 Jahre von einer Neuschätzung behufs der Grundsteuer ausgenommen."

Zur thunlichsten Vermeidung der Kosten und damit ebenfalls indirect zur Förderung solcher Meliorationen würde ferner eine Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz dienen, welche festsetzt:

„Uebertragungen des Eigenthums von Grundstücken zum Zwecke der Herstellung oder Erweiterung von Ent- oder Bewässerungsanlagen sind von der für Veräußerungen von Immobilien bestehenden gesetzlichen Staatsabgabe befreit."

§ 26.

Wenn auch nach dem oben erwähnten § 24 des Gesetzentwurfes eine Verhinderung von Ent- und Bewässerungsanlagen auf Grund von Fischereiberechtigungen nicht zu befürchten sein wird, glaubt die Kammer doch nicht unterlassen zu sollen, bei der vorliegenden Veranlassung darauf hinzuweisen, daß diese Gerechtsame sehr häufig geeignet sind, die ungestörte landwirthschaftliche Benutzung der anliegenden Grundstücke zu beeinträchtigen und zwar in steigendem Maße, je nach der durch Verbesserungen der verschiedensten Art veranlaßten Erhöhung des Werthes der die betreffenden Gewässer begrenzenden Grundstücke. Bei Collisionen dieser Art wird es aber keinem begründeten Zweifel unterliegen können, daß der landwirthschaftlichen Ausnutzung des Grundeigenthums die im Bereiche des Bremischen Staatsgebiets weit weniger wichtige und keineswegs gemeinnützige Ausübung solcher, zum Theil sogar auf einigermaßen schwankendem Rechtsgrunde beruhenden und auch aus diesem Grunde häufig zu Streitigkeiten Anlaß gebenden Gerechtsame entschieden nachstehen muß.

Die Kammer ist zu tief durchdrungen von der überwiegenden Wichtigkeit des ihr zur Begutachtung überwiesenen Materials, als daß sie wünschen könnte und beantragen sollte, den Erlaß eines Entwässerungs- und Bewässerunggesetzes zum Zwecke der gleichzeitigen Aufhebung dieser häufig so lästigen Fischereigerechtsame auch nur für einen kurzen Zeitraum verzögert zu sehen, allein sie spricht die lebhafte Hoffnung aus, daß sobald als möglich der hohe Senat Veranlassung nehmen möge, einer den wohlbegründeten Interessen und Wünschen vieler Gebietsbewohner entsprechenden Ordnung auch dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zu Theil werden zu lassen.

Die unterzeichnete Kammer giebt der Hoffnung Raum, daß ihre aus sorgfältigen Erwägungen hervorgegangenen Bemerkungen und Vorschläge zu dem ihr mitgetheilten Gesetzentwurfe als geeignet erachtet werden mögen, dem einem so dringenden Bedürfnisse entgegenkommenden Gesetzentwurfe eine gedeihliche Wirksamkeit sichern zu helfen und daß demselben zunächst bei den ferneren Berathungen dieses Gesetzes eine geneigte Berücksichtigung zu Theil werden möge!

Mit ausgezeichneter Achtung

Die Kammer für Landwirthschaft

(gez.) **Joh. Depken.**

Vorsitzer.